

Pro und Kontra Leinenzwang für Hunde

Hintergrundinformationen zur Rechtslage

Im neuen Berliner Hundegesetz vom 22.07.2016 sind die Neuregelungen zur Leinenpflicht für Hunde bereits verankert. Die Hundegesetzdurchführungsverordnung wurde am 29.09.2018 verkündet und trat am 01.01.2019 in Kraft.

I. Allgemeine Leinenpflicht

1. Allgemeine Leinenpflicht bedeutet, dass man den Hund im gesamten Stadtgebiet an die Leine nehmen muss. Davon sind nur ausgewiesene Hunderauslaufgebiete und -freilaufflächen ausgenommen.
Für gefährliche Hunde gelten spezielle Regelungen.
2. Ausnahmen
Keine allgemeine Leinenpflicht besteht für Bestandshunde. (Hunde, welche bereits vor dem 22.07.2016 gehalten wurden)
Eine Sachkundebescheinigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
Als Nachweis reicht die Hundehaftpflichtpolice, der Steuerbescheid, der Heimtierausweis oder die Registrierung im Heimtierregister.
Sie gelten als sachkundig, wenn Sie eine entsprechende Prüfung abgelegt und darüber eine Bescheinigung erhalten haben.
Sie haben in den letzten fünf Jahren einen Hund gehalten und davon mindestens drei Jahre beanstandungsfrei.
Für gefährliche Hunde gelten auch hier spezielle Regelungen.
3. Ist man von der allgemeinen Leinenpflicht befreit, darf man Hunde weiterhin auf unbelebten Straßen und Plätzen oder Brachflächen ohne Leine führen.
4. In nachfolgend aufgeführten Gebieten gilt grundsätzlich Leinenpflicht:
 - in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - in Waldgebieten, die nicht an den Zugängen ausdrücklich freigegeben sind
 - auf Sport- und Campingplätzen und in Kleingartenkolonien
 - in Treppenhäusern, sonstigen den Bewohnern eines Hauses zugänglichen Räumen und den Zuwegen von Wohnhäusern
 - in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen
 - bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen sowie an den dazugehörigen Gebäuden und Haltepunkten
 - in Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Menschenansammlungen
 - eine Hündin läufig ist
5. Führt eine andere Person als der/die HalterIn den von der Leinenpflicht befreiten Hund aus, so gilt diese nicht.
6. Für Bestandshunde wird keine spezielle amtliche Bescheinigung bzw. ein Hundeführerschein benötigt.

II. Weitere Regelungen

Bei Neuanschaffung eines Hundes nach dem 22.07.2016 ist nur vom Leinenzwang befreit, wer eine Sachkundebescheinigung hat. Diese kann beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittel-aufsicht beantragt werden und kostet je nach Aufwand zwischen 20,50 € und 164 €.

Der Antrag ist auf der Webseite verfügbar.

Aussagen zur Leinenlänge:

Maximal 1 m

- In allen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen eines Mehrfamilienhauses
- In Büro- und Geschäftshäusern, Läden, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich

zugänglichen Anlagen und Zuwegen.

- In öffentlichen Verkehrsmitteln, Auf Bahnhöfen und an Haltestellen
- in belebten Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen

Maximal 2m

- in öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
- auf Waldflächen (außer Hundeauslaufgebiete)
- an Sport- und Campingplätzen
- in Kleingartenkolonien
- läufige Hündinnen